

Satzung der Gemeinde Planetal

über die Benutzungs- und Entgeltordnung der Sporthalle Dahnsdorf

§ 1 – Geltungsbereich, Nutzungsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Planetal hält auf Grundlage von § 6 des Sportförderungsgesetzes des Landes Brandenburg zur Grundversorgung der Bevölkerung die Sporthalle Dahnsdorf, Werderstraße 19 in 14826 Planetal OT Dahnsdorf vor.
- (2) Zur Sporthalle gehören alle zugänglichen Räumlichkeiten, sowie das Inventar der Küche, bestehend aus: Küchenzeile mit Spülbecken, Elektroherd, Geschirrspüler und Kühlschrank.
- (3) Die in der Sporthalle gelagerten frei zugänglichen Sportgeräte sind nicht Eigentum der Gemeinde und daher kein Nutzungsgegenstand im Sinne dieser Satzung.

§ 2 - Widmung

- (1) Die Sporthalle ist nicht für die öffentliche Nutzung gewidmet.
- (2) Eine Nutzung kann im Rahmen freier Kapazitäten durch privatrechtlichen Nutzungsvertrag vereinbart werden. Die Sportstätten sollen vorrangig den gemeinnützigen Vereinen der Gemeinde für ihre satzungsgemäßen Sport- und Jugendförderzwecke zur Verfügung gestellt werden. Daneben sind auch eine Nutzung für kulturelle, soziale und heimatpflegerische Zwecke sowie gewerbliche Nutzungen im Rahmen freier Kapazitäten zulässig.
- (3) Eine Nutzung durch politische Vereine und sonstige Vereinigungen oder Parteien oder für politische Zwecke ist nicht zulässig.

§ 3 – Benutzung und Hausrecht

- (1) Die Benutzung wird durch den Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages gestattet. Der Abschluss eines Vertrages ist nur mit rechts- und geschäftsfähigen Personen sowie mit vertretungsberechtigten Vereinsvorständen möglich, welche einen geeigneten Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen können.
- (2) Das Hausrecht der Sporthalle nehmen die Bevollmächtigten der Gemeinde wahr. Die Bevollmächtigung wird im Nutzungsvertrag geregelt. Das Hausrecht kann auf einen Verantwortlichen des jeweiligen Nutzers für die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten übertragen werden. Weitere Bevollmächtigte sind in jedem Fall der Ortsvorsteher, der Gemeindebürgermeister, der Amtsdirektor sowie die Beschäftigten des Amtes Niemegk.

§ 4 - Benutzungsordnung

Die Verhaltensregeln bei der Benutzung der Sporthalle werden im Nutzungsvertrag geregelt. Für die Einhaltung der Benutzungsordnung kann eine Kautions in Höhe von 100 Euro verlangt werden, welche nach ordnungsgemäßer Abnahme wieder ausgezahlt wird.

§ 5 – Nutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der Sporthalle werden Nutzungsentgelte erhoben.

Tarif	Entgelt
Sporthalle – Stunde	10,00 Euro
Sporthalle – Tagespauschalvertrag	60,00 Euro
Sporthalle – Wochenendpauschalvertrag	100,00 Euro
Sporthalle – Jahrespauschalvertrag	1.000,00 Euro

(2) Vereine und ortsansässige Nutzer entrichten andere Entgelte als ortsfremde Nutzer und kommerzielle Veranstaltungen.

(3) Im Sinne des § 7 Sportförderungsgesetzes Brandenburg stellt die Gemeinde gemeindeansässigen gemeinnützigen Sportvereinen die Sporthalle für ihren Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendbereich entgeltfrei zur Verfügung. Entsprechende Regelungen treffen die Nutzungsverträge.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.05.2014 außer Kraft.

Niemegk,

Hemmerling
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk - Flämingbote" öffentlich bekannt gemacht.

Niemegk,

Hemmerling
Amtsleiter